

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 13/69

URTEIL

Verkündet am
17. Dezember 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef H [REDACTED] in A [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

die N [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]-Aktiengesellschaft
mit Sitz in I [REDACTED], T [REDACTED] Allee [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand: Dr. Werner P [REDACTED] (Vorsitzer), Dr. Ernst
K [REDACTED], Dr. Erich C [REDACTED], Dr. Heinrich L [REDACTED] und
Dr. Erich F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. November 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte sich als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Sein Wagen kam am 19. Januar 1964 gegen 21.30 Uhr auf der Bundesstraße 55 ins Schleudern, geriet auf die Gegenfahrbahn und stieß dort mit einem entgegenkommenden Volkswagen zusammen. An den Unfallfolgen starben drei Personen. Der Sohn des Klägers und dessen Bekannter, Gerhard J. [REDACTED], der das Fahrzeug gesteuert hatte, sowie mehrere andere Personen wurden schwer verletzt.

- 3 -

Die Beklagte versagte dem Kläger den Versicherungsschutz, weil der vordere rechte Reifen an den Seiten völlig abgefahren gewesen sei. Der Kläger begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil der Kläger die ihm gemäß § 12 Abs. 3 VVG gesetzte Klagefrist nicht eingehalten habe. Auf die Revision des Klägers hob der Bundesgerichtshof (II ZR 104/66) das Berufungsurteil auf. Nach erneuter Verhandlung der Sache hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers nunmehr mit der Begründung zurückgewiesen, die Beklagte sei wegen der vom Kläger vorgenommenen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Feststellung der Deckungspflicht der Beklagten weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der am Kraftwagen des Klägers aufgezoogene Reifen zur Zeit des Unfalls nicht mehr verkehrssicher gewesen ist. In der Benutzung des Kraftwagens mit dem mangelhaften Reifen hat es eine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 ff. VVG gesehen.

Wie der erkennende Senat rechtsgrundsätzlich in der in BGHZ 50, 385 (= VersR 1968, 1153) veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen und seitdem in zahlreichen Urteilen bestätigt hat, liegt die in § 23 Abs. 1 VVG vorausgesetzte Vornahme oder Gestattung einer Gefahrerhöhung nur dann vor, wenn der



Versicherungsnehmer den verkehrswidrigen Zustand des Kraftwagens gekannt hat. Ein bloßes Kennenmüssen genügt insoweit nicht.

Diese Rechtsprechung ist von dem Berufungsgericht noch nicht berücksichtigt worden. Ihr haben die Parteien in ihrem Sachvortrag auch noch nicht Rechnung getragen. Die Frage ist daher noch offen, ob der Kläger oder ein Repräsentant, dessen Kenntnisse und Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muß (vgl. dazu das Urteil des erkennenden Senats vom 1. Oktober 1969 - IV ZR 632/68 - VersR 1969, 1086), den mangelhaften Zustand des rechten Vorderreifens gekannt hat, was von der Beklagten zu beweisen ist. Um die dazu notwendigen Feststellungen treffen zu können, muß die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz